

Verkündet
am 20. Juni 1960

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Firma M. A. F ■, Taucherei- und Bergungsgeschäft,
H ■-S ■, K ■damm ■,
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ -

gegen

Heinrich J ■, Inhaber der Firma Johann J ■,
Hoch- und Tiefbau, H ■-B ■, I ■,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. ■ -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Liesecke und Hill

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 28. April 1959 wird unter teilweiser
Änderung der Kostenentscheidung zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision in vollem
Umfang und von den Kosten des ersten und zweiten Rechts-
zuges 9/20 zu tragen. Im übrigen bleibt die Kostenent-
scheidung dem Schlußurteil vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem ersten Revisionsurteil vom 12. Juni 1958, II ZR 301/56 ("Hansa" 1958 S. 1822; VersR 1958, 510), auf das Bezug genommen wird. Nach erneuter Verhandlung hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen, die Widerklage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Kostenentscheidung dem Endurteil vorbehalten. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, das der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen hat. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die Klägerin wegen schuldhaft mangelhafter Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Bergungsauftrag für schadensersatzpflichtig; in Höhe der an sich begründeten Klageforderung auf Bergungslohn greife die Aufrechnung durch; aber auch darüber hinaus sei mit einem weiteren Schaden jedenfalls in gewisser Höhe zu rechnen, so daß die Widerklage dem Grunde nach gerechtfertigt sei. Ein Mitverschulden des Beklagten hält das Oberlandesgericht nicht für gegeben.

Das Berufungsurteil hält allen Revisionsangriffen stand.

I. 1. Das Berufungsgericht geht davon aus, die Klägerin habe sich vor Beginn der Bergungsarbeiten ein möglichst genaues Bild von Abmessungen, Gewichtsverteilung und Zustand des zu hebenden Fahrzeugs verschaffen müssen, um den Trossen-

- 3 -

druck auf die Kimm überschlägig berechnen zu können. Es habe sich bei dem Schwimm-Greifbagger um ein Spezialfahrzeug gehandelt. Als Schiffskörper für solche Bagger würden entweder Schuten (mit Rundung des Vorder- und Hinterstevens und leichter Wölbung der Seitenwand) oder kastenförmig gebaute Pontons (so im vorliegenden Fall) verwendet. Die hier in Frage kommenden "Kastenbagger" seien zum Ausgleich für das erhebliche Gewicht der Aufbauten (nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Matthias wiegt allein der eigentliche Bagger schon 45 t) aus Stabilitätsgründen mit festen Zementeinlagen am Schiffsboden versehen. Die Plattendicke betrage im allgemeinen durchschnittlich 5 bis 6 mm. Mit diesen Umständen müsse ein Bergungsunternehmen rechnen. Die von der Klägerin nach ihrem Schriftsatz vom 12. Juli 1955 angeblich vorgenommene überschlägige Berechnung der Plattenstärke (in der die Klägerin wegen Nichtberücksichtigung des Gewichtes der Zementeinlage mit über 23 t zu einer Plattenstärke von über 9 mm kommt) sei fehlerhaft. Zwar habe der Beklagte die Frage der Klägerin, ob "Ballast" vorhanden sei, verneint. Diese Frage sei aber mißverständlich gewesen, da der Beklagte darunter losen Ballast habe verstehen können. Da angesichts der Aufbauten für jeden Fachmann das Vorhandensein einer Sonderbelastung (feste Zementeinlage) nahegelegen habe, hätte die Klägerin dies durch ausdrückliches Befragen klären müssen. Auch aus dem allgemeinen Hinweis des Beklagten, er habe für die Instandsetzung des Baggers 32 000 DM aufgewendet, könne die Klägerin nichts für ihre Ansicht der (übernormal starken) Plattendicke herleiten. Darüber hinaus hätte die Klägerin den verschiedenen Druck der hinteren und vorderen Trosse berücksichtigen müssen (nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Matthias war die hintere Trosse 3,75 m vom Schiffs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ende und die vordere Trosse nur 2,25 m von der Frontwand entfernt angesetzt worden). Der Druck der Trosse auf jede Kimm-Angriffsstelle habe am Hinterschiff etwa 50 t (nach der Berechnung des Sachverständigen 52,3 t), am Vorderschiff nur 34,7 t betragen. Im übrigen wäre, wie das Berufungsgericht im Anschluß an den Sachverständigen ausführt, das Material auch bei einer Plattenstärke von 9 mm gebrochen, da der Kantenwinkel, auf dessen Festigkeit es in erster Linie angekommen sei, nur 60 x 60 x 6 mm (Bruchgrenze 34,5 t) betrug, aber nur ein Profil von 200 x 200 x 16 mm dem Druck hätte standhalten können (das jedoch in solcher Stärke nach dem Sachverständigengutachten nicht in einen solchen Schiffsrumpf eingebaut wird). Auf die glückte Hebung des Baggers "Hau rin" könne sich die Klägerin nicht berufen, da dort bei einem Kimmwinkel von 70 x 70 x 7 mm der Kimmdruck nur 33,5 t betragen habe. Der Vergleichsfall des Schwimmgreifers der Firma R. [REDACTED] brauche nicht geprüft zu werden, da es entscheidend auf die Umstände des Einzelfalles ankomme.

Bedenken gegen den einwandfreien Zustand des Schiffskörpers von "Uwe" ließen sich nicht erheben, wie sich sowohl aus den Gutachten des Sachverständigen als auch aus der Äußerung der Seeberufagenossenschaft ergebe. Insbesondere könne die Klägerin nichts daraus für sich herleiten, daß für den Schiffskörper von "Uwe" mindestens teilweise "Thomaseisen" und nicht "Siemensstahl" verwendet worden sei.

2. Die Revision rügt, im angefochtenen Urteil sei die Behauptung der Klägerin nicht gewürdigt worden, der Bagger "Uwe" sei aus einem alten Anlegeponton mit nur ca. 5 mm

starken Bodenplatten und 4 bis 5,5 mm starken Außenhautplatten aus Thomaseisen hergestellt worden und von äußerst mangelhafter Beschaffenheit gewesen. Die Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht stützt seine Ansicht von dem einwandfreien Zustand des Baggers auch auf den Bericht der Seeberufsgenossenschaft vom 6. November 1954. Dort ist ausgeführt:

"... wurde (der) Ponton ... im Dock besichtigt. Der Ponton soll später wieder für die Aufstellung eines Greifers benützt werden. Vorgenommene Bohrungen ergaben Plattenstärken von 5 bis 6 mm und sind ausreichend. Bei Leckstellen infolge Havarie sind werftseitig neue Platten aufgesetzt. ... Der Ponton ist auseinandergerissen gewesen und wieder zusammengeschweißt worden. ... Die Besichtigung fand statt, da nach Fertigstellung der Ponton zur Weser überführt werden soll. Nach Ausführung der vorerwähnten Arbeiten ist der Schiffskörper in genügend gutem Zustand."

Die Beanstandung der Revision, das Berufungsgericht habe verkannt, daß diese Prüfung erst nach der Reparierung des Schiffskörpers stattgefunden habe, übersieht, daß sich die Bohrungen nach dem Bericht auf die ursprünglichen Platten beziehen, deren Stärke als ausreichend bezeichnet wird. Es kann also keine Rede davon sein, daß, wie die Revision behauptet, die Stahlkonstruktionsteile des Baggers keine normalen Dimensionen aufgewiesen hätten. Mit der Verwendung von Thomaseisen hat sich das Berufungsgericht auseinandergesetzt und im Anschluß an das Sachverständigen-gutachten ausgeführt, daß auch Bauteile aus Siemensstahl ohne weiteres hätten reißen müssen. Der Einholung weiterer Gutachten über diese Fragen sowie darüber, ob bei solchen

Baggern mit Zementeinlagen gerechnet werden muß, bedurfte es nicht. Die Behauptung der Revision, der Bagger sei in seiner Beschaffenheit einem Schrotthaufen gleichzusetzen, ist aktenwidrig. Die weiteren Ausführungen der Revision, es sei zu vermuten, daß der Schiffsboden deshalb mit Zement ausgegossen worden sei, weil der Boden verschlissen gewesen sei und nicht mehr die erforderliche Stabilität besessen habe, steht mit der Feststellung des Berufungsgerichts in Widerspruch, daß die Zementeinlage notwendig gewesen sei, um dem Kippmoment der Aufbauten entgegenzuwirken. Die Abstützung des Decks gegen den Boden durch Holzbalken hat nach dem Sachverständigengutachten den Zweck, die Erschütterungen beim Betrieb des Greifers und die dabei entstehenden Schwingungen gegenüber dem Schiffsboden abzufangen, und läßt keinen Schluß auf mangelnde Festigkeit des Ponton zu. Auf die angeblich angerostete und schlechte Verbindung zwischen dem Deck und der Bordwand brauchte das Berufungsgericht schon deshalb nicht einzugehen, da entscheidend für eine sachgemäße Bergung die Festigkeit des Kantenwinkels war. Mit dem Zustand des Baggers im einzelnen braucht sich das Berufungsgericht nicht zu befassen, da nach seiner rechtsfehlerfreien Feststellung (S. 29) die von der Klägerin zur Hebung getroffenen Maßnahmen zwangsläufig zu einer erheblichen Beschädigung des Schiffskörpers auch dann führen mußten, wenn er sich in völlig einwandfreiem Zustand befunden hätte.

Daß der der Klägerin vor Ausführung der Bergung bekannte oder bei Wahrung ihrer Sorgfaltspflicht erkennbare Sachverhalt die Klägerin nicht zu dem aus ihrer angeblichen Berechnung gezogenen Schluß berechtigte, der Bagger sei aus 9 mm starken Platten gebaut, hat das Berufungsgericht

rechtsfehlerfrei dargetan. Im übrigen kommt es hierauf gar nicht an, da nach der Feststellung des Berufungsgerichts auch bei einer Plattenstärke von über 9 mm das Material an der Hintertrosse gebrochen wäre. Das Prüfzeugnis des Werkstoffprüfamtes der Stadt Hamburg vom 9. Juli 1955 hat der Sachverständige nicht übersehen, sondern sich mit ihm auseinandergesetzt, die Schlußfolgerungen, die die Klägerin daraus zieht, jedoch als abwegig bezeichnet. Die jetzt von der Revision aufgestellte Behauptung, die Tragfähigkeit des Materials sei nach diesem Zeugnis höher als 52,3 t gewesen, bedarf schon deshalb keiner Erörterung, da nach den Ausführungen im angefochtenen Urteil (S. 27) nicht einmal feststeht, daß sich die im Zeugnis festgestellte Winkelfestigkeit auf den Kimmwinkel bezieht.

Auf die geglückte Hebung des "Vergleichs"-Baggers "Hau rin" der Firma V [REDACTED] kann sich die Klägerin nicht berufen. Die Revision läßt außer acht, daß der Kimmdruck der Trossen bei dieser Bergung weit niedriger war. Von einer Prüfung der Vorgänge bei Hebung des Schwimmgreifens der Firma R [REDACTED] als weiteren Vergleichsobjekts hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß mit der Begründung abgesehen, es komme entscheidend auf die Umstände des Einzelfalles an. Als ein solcher hat sich im vorliegenden Fall, abgesehen von dem Ansatz der Hintertrosse an einer durch die starke Zementeinlage nicht geschützten Stelle, die ungleiche Druckverteilung zwischen Hinter- und Vordertrosse auf die Kimm ungünstig ausgewirkt.

II. 1. Das Berufungsgericht bezeichnet es als einen Sachfehler grober Art, daß die Klägerin - veranlaßt durch

ihre (angeblich vorgenommene) falsche Berechnung - es unterließ, Kantenschutzbleche oder gleichwertige Schutzkörper unter den Hebetrossen zu verwenden. Die Schutzbleche hätten an drei von dem Taucher noch erreichbaren Stellen, also besonders an beiden Kimm-Angriffsstellen der Hintertrosse, die später den Schiffskörper durchschnitt, angebracht werden können und müssen.

2. Die Revision meint, die Verwendung von Schutzblechen sei nicht üblich. Darauf kommt es jedoch nicht an, wenn sie auf Grund der wenigstens überschlägig vorzunehmenden Berechnung sich als notwendig erweist. Wenn die Klägerin auf Grund ihrer (angeblich vorgenommenen) fehlerhaften Berechnung nicht erkannte, daß die Kimm an der Hintertrosse dem Trossendruck unmöglich standhalten konnte, so ist ihr gerade dieser Fehler zum Verschulden anzurechnen. Wenn die Revision ausführt, die Anbringung von Schutzblechen an nur drei erreichbaren Stellen hätte die vierte, nicht erreichbare Angriffsfläche ungeschützt gelassen und daher die Bergung nicht gewährleistet, so übersieht sie, daß nach der vorzunehmenden Berechnung der Druck an der Hintertrosse, der Schutzbleche unterlegt werden konnten, weitaus stärker war als an der Vordertrosse, und daß jedenfalls nach der Drehung des Baggers auch die vierte Angriffsfläche hätte geschützt werden können. Daß letzteres trotz des Schicks möglich war, ergibt sich daraus, daß die endgültige Bergung der auseinandergeschnittenen Schiffsteile unter Verwendung von Kantenschutz erfolgte (Berufungsurteil S. 32). Der Einholung des Obergutachtens zu dieser Frage bedurfte es nicht.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die auch vom Beru-

fungsgericht (S. 31) nicht für entscheidungserheblich angesehene Frage nicht an, ob durch Taucher eine günstigere Ansatzstelle für die Hintertrosse hätte gefunden werden können. Ebensowenig ist von Bedeutung, ob die Klägerin die Ableichterung des Fahrzeugs durch Wegnahme des Baggeraufbaus hätte in Erwägung ziehen müssen. Auf die von der Revision in diesen Richtungen erhobenen Angriffe braucht daher nicht eingegangen zu werden.

III. Ein mitwirkendes Verschulden des Beklagten hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. Die Klägerin hat nicht bewiesen, daß ihr der Beklagte falsche Angaben gemacht hat. Die Frage nach dem Ballast konnte der Beklagte auf losen Ballast beziehen; es wäre Sache der Klägerin gewesen, das Vorhandensein einer Zementeinlage durch ausdrückliches Befragen festzustellen. Dem Berufungsgericht ist auch darin beizustimmen, daß die Klägerin hätte klären müssen, für welche Zwecke der vom Beklagten angegebene Reparaturbetrag von 32 000 DM verwendet wurde, wenn sie daraus so weittragende Folgerungen für die Belastungsmöglichkeit ziehen wollte. Die Klägerin hat aber nicht einmal selbst behauptet, daß sie bei Stellung ihrer Fragen den Beklagten darauf hingewiesen habe, daß sie die Angaben zur Prüfung der Frage benötige, ob die Kimm dem Druck der Trossen werde standhalten können. Desgleichen wäre es Sache der Klägerin gewesen, sich nach der Stärke der Platten zu erkundigen, bevor sie ihrer angeblichen Berechnung eine Plattendicke von mehr als 9 mm zugrundelegte.

Da der Beklagte keine falschen Angaben machte, taucht die Frage der Ursächlichkeit seiner Angaben für die Maß-

nahmen der Klägerin gar nicht auf.

IV. Die Revisionsangriffe sind daher in vollem Umfange unbegründet. Da auch im übrigen das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler aufweist, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen. Da die Klägerin in Höhe von 9 000 DM bereits endgültig unterlegen ist, waren ihr gemäß § 91 ZPO 9/20 der Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges aufzuerlegen, während die Entscheidung über die restlichen Kosten dieser beiden Rechtszüge dem Endurteil vorzubehalten war.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Nörr Liesecke Hill